

Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Mainz vom 20. Juni 2003

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Siebte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 27. Juni 2002 (GVBl. S. 304) am 20. Juni 2003 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die vom Zweckverband „Sparkasse Mainz“ errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Mainz.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Mainz; **sie ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Reg.-Nr. HRA 3610 eingetragen.**
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

§ 2 Gewährträger, Stammkapital

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Zweckverband **im Rahmen § 30 a SpkG** unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (§ 3 Absatz 1 SpkG).
- (2) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Gewährträgers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3 Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Gewährträgers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“ als Vorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsteher;
 2. 12 weiteren Mitgliedern;
 3. 7 Sparkassenmitarbeitern.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten. Sind der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, werden sie vom allgemeinen Vertreter des Vorsitzenden im Hauptamt, ist auch dieser verhindert, vom allgemeinen Vertreter des stellvertretenden Vorsitzenden im Hauptamt vertreten. Sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ihre Vertreter im Hauptamt verhindert, so wird der Vorsitz von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) geführt. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG) vertreten.

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheiten zu verlassen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden
 2. 4 weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG)
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu einem weiteren Mitglied.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonstwie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und weiter durch das weitere Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung **für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen**. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in der Mainzer Allgemeinen Zeitung und der Mainzer Rheinzeitung veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2000 außer Kraft.**
- (2) Durch den Wegfall der Gewährträgerhaftung / Anstaltslast tritt ab dem 19. Juli 2005 folgende Änderung dieser Satzung in Kraft:**
 - 1. in den Bestimmungen der §§ 3 und 8 der Satzung wird der Begriff „Gewährträger“ durch Träger ersetzt.**
 - 2. Gleichzeitig erhält § 2 folgende Neufassung:**

§ 2 Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.**
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.**
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird (§ 3 Abs.3 SpkG).**

**Mainz, den 20. Juni 2003
Der Vorsteher des Zweckverbandes**

**Jens Beutel
Oberbürgermeister**